

Satzung von WE.care e.V.

Gemeinnütziger Verein für medizinische und soziale Hilfsprojekte in Pakistan

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: WE.care e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Zielsetzung des Vereins

Aufgabe des Vereins ist es, Menschen in Pakistan durch zahnärztliche, mund-, kiefer- und gesichtschirurgische, plastisch-chirurgische und allgemeinmedizinische Maßnahmen, sowie anhand humanitärer und sozialer Projekte (z.B. Schulen) zu einer Verbesserung der Lebensqualität zu verhelfen. Dabei kann der Verein auch mit anderen Organisationen und Stiftungen kooperieren. Der Verein kann auch diesen Organisationen Hilfen (finanzieller oder personeller Art) zur Verfügung stellen, wenn die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen ist (Die Satzung der Vereine müssen denen eines gemeinnützigen deutschen Vereins entsprechen).

In erster Linie sollen Patienten mit Problemen im Mund-, Kiefer- und Gesichtsbereich (Zahnhartsubstanzschäden, Mund- bzw. Mundschleimhautrekrankungen, Gesichtsfehlbildungen, Lippen-Kiefer-Gaumenspalten, schweren Verbrennungsnarben, Tumoren der Haut und des Kopfes, Defekten durch Unfälle oder Kriegsfolgen und sonstigen Erkrankungen, die in das Fachgebiet der Zahnheilkunde bzw. Mund-Kiefer-Gesichts-Chirurgie (MKG) und Allgemeinmedizin fallen) behandelt werden.

Die zahnärztlichen bzw. mund-, kiefer-, gesichtschirurgischen Behandlungen werden von einem erfahrenen Ärzteteam, bestehend aus Behandlern diverser ärztlicher Disziplinen, unentgeltlich in Pakistan durchgeführt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschrift des § 63 AO. Die Mitglieder des Vereins und alle den Satzungszweck unterstützende Personen arbeiten für den Verein unentgeltlich. Es dürfen keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ansonsten werden lediglich die entstandenen Reise-, Aufenthalts- und Materialkosten erstattet, soweit tatsächlich Aufwendungen entstanden sind. Die Mitglieder erhalten darüber hinaus keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur zu Zwecken verwendet werden, die Satzungskonform sind. Nach Genehmigung durch den Vorstand darf, falls erforderlich, für umfangreiche administrative Aufgaben im Bereich des Vorstandes ein(e) Mitarbeiter(in) (Nichtmitglied) beschäftigt und finanziert werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a. ordentlichen Mitgliedern
- b. Ehrenmitgliedern.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ordentliche Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.

Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion, politische Einstellung oder Staatsangehörigkeit. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod, durch Austritt (der nur schriftlich zum Jahresende gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt werden kann) und durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf als Vereinsmitglied erworbene Rechte.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, wobei die ordentlichen Mitglieder und auch die Ehrenmitglieder Antrags- und Stimmrecht besitzen. Juristische Personen als Mitglied haben nur eine Stimme.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins setzen sich zusammen, aus

- a. der Mitgliederversammlung
- b. dem Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, worüber der Vorstand befundet, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.

3. Die Tagesordnung besteht regelmäßig aus

- a. Jahresbericht des Vorsitzenden
- b. Bericht des Kassenprüfers und des Kassenwartes
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Neuwahlen, sofern erforderlich
- e. Haushaltsvoranschlag, Anträge und Wünsche
- f. Verschiedenes

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Zehntel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

Bei Abstimmungen gelten Anträge als abgelehnt, wenn Stimmengleichheit besteht. Über die Mitgliederversammlung selbst ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Schriftführer im Protokoll festzuhalten; das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Außerhalb der Mitgliederversammlung können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

5. Von der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Zeit von drei Jahren gewählt. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung des gesamten Rechnungswesens des Vereins. Sie haben der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten und können unbegrenzt wieder gewählt werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand kann einstimmig Mitglieder im Sinne des § 30 BGB für besondere Aufgaben in den erweiterten Vorstand berufen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe einer Vierjahresperiode frühzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand kommissarisch ein weiteres Vorstandsmitglied einsetzen, das dann ebenfalls Vorstand wird.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Zweckbindung der Mittel

Die Einnahmen des Vereins, Spenden, Zuschüsse der öffentlichen Hand und Gelder von Gerichtsaufgaben dürfen ausschließlich für Maßnahmen im Sinne der Satzung und damit zusammenhängende Reise-, Organisations-, Aufenthalts- und Materialkosten verwandt werden. Die Mitglieder der Behandlungseinheiten verpflichten sich, allen persönlichen Einsatz unentgeltlich zu leisten. Reise und Aufenthaltskosten können von dem Verein übernommen oder mit einem Zuschuss unterstützt werden. Einnahmen aus dem Betrieb ständiger Einrichtungen in Pakistan sind unmittelbar zur Deckung der laufenden Kosten und dringender Investitionen zu verwenden. Patienten in Pakistan können nur auf Kosten des Vereins operiert werden, wenn sie in Folge ihres körperlichen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Ziff. 1 AO 1977) oder ihre Bezüge die in § 53 Ziff. 2 AO 1977 genannten Grenzen nicht übersteigen. Die Patienten sollen von den Ärzten der betreffenden Länder ohne Ansehen von Rasse, Religion oder politischer Einstellung ausgewählt und für operationsfähig erklärt werden. In ausgewählten Fällen kann bei sehr schwierigen, vor Ort nicht durchführbaren Operationen eine Reise und ein Krankenhausaufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland finanziert werden. Ist es möglich, eine größere Zahl von Patienten in der betreffenden Region gemeinsam zu behandeln, so soll ein Operationsteam in das betreffende Land entsandt werden. Die für den Verein tätigen Personen haben sich insbesondere jeder sozialkritischen und politischen Aktivität in Pakistan zu enthalten.

§ 10 Vereinsaktivitäten

1. Humanitäre Einsätze von zahnärztlichen und mund-, kiefer- und gesichtschirurgischen Behandlern in Pakistan:

Der Einsatzleiter ist für die organisatorische, medizinisch, soziale und finanzielle Abwicklung des gesamten Einsatzes verantwortlich. Dazu gehören die vorherige Anmeldung des Einsatzes mit Teilnehmerliste beim Vorstand (nur dann ist u. a. eine Berufsgenossenschaftliche Versicherung gewährleistet) und die Erstellung eines Abschlussberichtes (Spektrum und Anzahl der operierten bzw. behandelten Patienten).

2. Operationen von Patienten aus Pakistan in Deutschland:

Der Operateur ist für die organisatorische, medizinische, soziale und finanzielle Abwicklung des gesamten Aufenthaltes verantwortlich. Dazu gehören die vorab zu klärende Kostenübernahme, die Unterbringung des Patienten und die Ein/Rückreiseformalitäten.

3. Unterstützung von medizinischen Einrichtungen in Gegenden besonders schwerer sozialer Bedürftigkeit in Entwicklungsländern, um dort Langzeitprojekte für Zahnmedizin und Plastische Chirurgie bzw. Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie zu fördern:

Der Projektinitiator ist für die organisatorische, medizinische, soziale und finanzielle Ausführung verantwortlich. Dabei ist die Übereinstimmung mit dem Vereinszweck, die soziale Effektivität und die Wirtschaftlichkeit wesentlich zu beachten (z. B. medizinisch-technische Geräte, Krankenhausausrüstung).

4. Plastisch-chirurgische und zahnärztliche, sowie mund-, kiefer- und gesichtschirurgische Ausbildung von Ärzten, Schwestern und Pfleger in Pakistan:

Die Vermittlung zahnmedizinischer und chirurgischer Operations- und Behandlungstechniken, an engagierte und geeignete Ärzte, Schwestern und Pfleger ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit von WE.care.

§ 11 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine Stiftung oder einen Verein, die/der dann die ihr/ihm zugewendeten Mittel im Rahmen der Bestimmungen der Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit zu verwenden hat. Welcher Verein oder Stiftung das Vermögen erhält, wird in einer Mitgliederversammlung nach den Vereinsregularien festgelegt. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.